



II-3018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
 und Konsumentenschutz
 HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
 Tel. (0222) 711 58/0

25. Juli 1991

GZ. 20.004/17-I/D/14a/91

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 Wien

12161AB

1991-07-29
zu 1188/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss, Dr. Pirker und Kollegen haben am 29. Mai 1991 unter der Nr. 1188/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regionalanliegen Nr. 32 - Errichtung einer Mehrzweckelektronenbeschleunigungsanlage in Marz/Burgenland gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekannt, daß im Burgenland eine Mehrzweckelektronenbeschleunigungsanlage geplant ist?
- 2) Wurde das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bei der Planung und beim Genehmigungsverfahren dieser Anlage mitbefaßt?
- 3) Besteht nach Meinung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine gesundheitliche Gefährdung der in der Anlage Beschäftigten?
- 4) Besteht nach Meinung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine gesundheitliche Gefährdung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Marz?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Diese Tatsache ist meinem Ressort bekannt.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wurde bei der Planung und beim Genehmigungsverfahren dieser Anlage nicht mitbefaßt.

Die geplante Anlage soll gewerblichen Zwecken dienen.

Gemäß § 41 Abs. 5 lit. c des Strahlenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 227/1969, ist für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Durchführung der entsprechenden Bewilligungsverfahren zuständig.

Zu Frage 3 und 4:

Durch die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (als der für die Wahrnehmung des ArbeitnehmerSchutzes zuständigen Behörde) im Rahmen des anhängigen Bewilligungsverfahren durchzuführenden Ermittlungen soll festgestellt werden, ob eine Gefährdung von in der Anlage tätigen Arbeitnehmern oder der Bevölkerung der Gemeinde Marz zu befürchten ist. Vor Abschluß dieses Ermittlungsverfahrens ist eine definitive Stellungnahme zu den gegenständlichen Fragen nicht möglich.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Auskunftsverteilung nach Abschluß der Ermittlungen verweise ich auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 2.

